

Nachbarn in Ruhe gelassen werden sollen. Sie werde weiterhin Hausbesuche bei dieser Frau machen, weshalb sie ihr gegenüber mit mehr Respekt begegnen sollte. „Es sei das zur Stützung ihrer Autorität notwendig, dann aber auch im Interesse der Kinder der Frau [x].“³¹⁶ Zudem sei die Frau „eine etwas konfuse Person [...], an deren Geisteszustand man zweifeln muss. Diesbezüglich wird Manches in der Oeffentlichkeit gesagt.“³¹⁷ Schon alleine deswegen sei es notwendig, dass die Kinder beaufsichtigt werden. Die Aussage der Säuglingsfürsorgerin zeigt auf, dass die Aufsichts- und Kontrollfunktion der Säuglingsfürsorgerin amtlich gestützt wurde und somit hohe Entscheidungsgewalt hatte. Die Verdächtigung der beschuldigten Frau, dass Nachbarn sie verraten haben könnten, deutet auf ein ähnliches Muster hin, wie es, wie weiter oben beschrieben, bspw. bei den Fürsorgerinnen im Kanton Zürich der Fall war. Bemerkungen zum „Geisteszustand“ der Mutter sowie dem Zustand des Haushaltes flossen in die Wertung der Säuglingsfürsorgerin ein, die wiederum in die Entscheidung der Regierung miteinbezogen wurde. Die Einschätzung der Säuglingsfürsorgerin konnte in diesen Entscheidungen grosses Gewicht haben. Die beklagte Frau wurde nach dem Bericht in einem Schreiben der Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass die Säuglingsfürsorgerin ihrer Pflicht nachgehen müsse und sie die amtliche Befugnis dazu besitze. Ihr gegenüber sollen „keine Hindernisse in den Weg“ gelegt werden und „Es wird Ihr ureigenstes Interesse sein, wenn Frl. Wohlwend sich Ihrer Kinder annimmt.“³¹⁸ Diese Aussage könnte zum einen bedeuten, dass die Säuglingsfürsorgerin sich der Gesundheit und dem Wohlergehen der Kinder annimmt oder aber, dass bei wiederholtem Vergehen vormundschaftliche Konsequenzen in Form der Kindswegnahme eintreten könnten.

7.4 Die Familienfürsorge des LRK und die Fürsorgerinnen

Die Familienfürsorge wurde 1948 gegründet. Diese war die „erste allgemeine Fürsorgestelle in Liechtenstein“³¹⁹, welche aufgrund des dringenden Bedürfnisses der Bevölkerung errichtet wurde. In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, wie bspw. dem Caritas-Verein sowie Seelsorgern oder Ärzten, befasste sie sich mit der Jugend- und Altersfürsorge, der Gebrechlichenfürsorge und der Trinkerfürsorge.³²⁰ Die Fürsorgerinnen wurden zur direkten

³¹⁶ Ebd.

³¹⁷ Ebd.

³¹⁸ Ebd. *Brief der Regierung vom 21.09.1936.*

³¹⁹ Ebd. S. 15.

³²⁰ Vgl. ebd.